

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

2. August 1988

Z. 11 0502/153-Pr.2/88

II-5080 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

An den

2281 IAB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1988 -08- 02

zu 2329/J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen vom 13. Juni 1988, Nr. 2329/J, betreffend Mehrwertsteuerpflicht für Totenbeschauggebühren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach Ansicht der Finanzlandesdirektion für Kärnten unterliegt die Totenbeschau durch einen freiberuflich tätigen Arzt - wie jede andere sonstige Leistung aus der Tätigkeit als Arzt - der Umsatzsteuer. Der Umstand, daß der Arzt bei Ausübung der Totenbeschau an der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben mitwirkt, vermag an der Umsatzsteuerpflicht des Arztes nichts zu ändern. Auch ist es für die Steuerpflicht ohne Bedeutung, daß der Arzt in solchen Fällen sein Entgelt aufgrund einer öffentlichen Gebührenordnung erhält.

Zu 2. und 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat das Amt der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom 6. Oktober 1976, GZ. 252.956-IV/9/76, davon in Kenntnis gesetzt, daß es die Rechtsansicht der Finanzlandesdirektion für Kärnten teilt. Derzeit bestehen keinerlei Gründe für ein Abweichen von dieser Rechtsansicht.

